

BERICHT

Universität Mozarteum Salzburg

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichtes zum 31. Dezember 2022

**Universität Mozarteum Salzburg
Mirabellplatz 1
5020 Salzburg**

B E R I C H T

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
und Lageberichtes zum 31. Dezember 2022**

erstellt von

**Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
A-1220 Wien, Wagramer Straße 19**

Ausfertigung Nr.:

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES	3
3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES.....	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Rechnungsabschluss und zum Corporate Governance Bericht gemäß B-PCGK 2017	4
3.2 Erteilte Auskünfte.....	4
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	4
4. BESTÄTIGUNGSVERMERK*)	5
<u>Beilagen</u>	
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022	
Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2022	II
Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2022.....	III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	IV

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates der
Universität Mozarteum Salzburg
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Universität Mozarteum Salzburg, Salzburg,

(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Universitätsrates vom 20. Mai 2022 der Universität Mozarteum Salzburg, Salzburg, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2022 gewählt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 14 Univ. RechnungsabschlussVO (Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten) iVm § 16 UG (Universitätsgesetz 2002 idGF) gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften gemäß der Bestimmung des § 16 UG 2002 iVm den ergänzenden Bestimmungen der Univ. RechnungsabschlussVO beachtet wurden.

Weiters ist festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht nach dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International

Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2022 (Vorprüfung) sowie von März 2023 bis April 2023 (Hauptprüfung) in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Herbert Houf, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**. Als Prüfer waren Frau Mag. Andrea Kraus, Wirtschaftsprüferin, und Herr Denis Korszykow eingesetzt.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Rechnungsabschluss und zum Corporate Governance Bericht gemäß B-PCGK 2017

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Universität hat einen **Corporate Governance Bericht** gemäß B-PCGK 2017 für das Jahr 2022 aufgestellt. Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir keine Tatsachen festgestellt, die eine Unrichtigkeit der von den gesetzlichen Vertretern und vom Universitätsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für einen Frühwarnbericht (§16 Univ. Rechnungsabschluss VO) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK*)

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der **Universität Mozarteum Salzburg, Salzburg**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie den Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Univ. RechnungsabschlussVO.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 sowie der Univ. RechnungsabschlussVO ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder die Universitätstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 24. April 2023



**Audit Partner Austria
Wirtschaftsprüfer GmbH**

Mag. Herbert Houf
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2021 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		69 648,00	136
II. Sachanlagen			
1. Bauten auf fremdem Grund	3 351 762,00		3 589
2. technische Anlagen und Maschinen	775 371,00		994
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	375 768,00		388
4. Sammlungen	1 335 142,36		1 335
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8 954 934,00		9 092
6. Geleistete Anzahlungen	1 957 273,21		941
		16 750 250,57	16 339
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	9 343 121,07		10 023
2. sonstige Ausleihungen	6 119 894,60		5 691
		15 463 015,67	15 714
		32 282 914,24	32 189
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Handelswaren		57 541,02	104
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Leistungen	16 185,22		13
2. sonstige Forderungen und Vermögens- gegenstände	144 310,54		111
		160 495,76	124
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		10 211 821,48	9 023
		10 429 858,26	9 251
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1 123 220,82	1 149
		43 835 993,32	42 589

PASSIVA

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2021 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Universitätskapital		6 201 796,53	6 202
II. Rücklagen		11 825 057,98	11 825
III. Bilanzgewinn/-verlust			
davon Gewinnvortrag EUR 0,00 (31.12.2021: TEUR 1.749)		6 275,14	0
		18 033 129,65	18 027
B. Investitionszuschüsse		4 758 780,24	2 869
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	3 879 083,00		4 042
2. sonstige Rückstellungen	11 773 184,44		13 020
		15 652 267,44	17 062
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	701 419,06		1 137
2. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern EUR 498.134,55 (31.12.2021: TEUR 92) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 980.254,52 (31.12.2021: TEUR 268)	2 081 474,57		913
		2 782 893,63	2 049
E. Rechnungsabgrenzungsposten		2 608 922,36	2 582
		43 835 993,32	42 589

Gewinn- und Verlustrechnung für 2022

		EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2021 TEUR
1.	Umsatzerlöse			
	a) Erlöse auf Grund von Globalbudget- zuweisungen des Bundes	59 136 955,82		58 575
	b) Erlöse aus Studienbeiträgen	461 632,11		443
	c) Erlöse aus universitären Weiterbildungs- leistungen	239 823,65		221
	d) Erlöse gemäß § 27 UG	1 626 791,50		1 344
	e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	62 969,42		29
	f) Sonstige Erlöse und Kostenersätze	1 156 191,17		1 245
	<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	<i>108 937,87</i>		<i>169</i>
			62 684 363,67	61 857
2.	Sonstige betriebliche Erträge			
	a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2 148,00		11
	b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	487 396,20		352
	c) Übrige	180 687,17		159
	<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	<i>168 717,29</i>		<i>150</i>
			670 231,37	522
3.	Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
	a) Aufwendungen für Sachmittel	-47 569,11		-33
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-616 683,83		-385
			-664 252,94	-418
4.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter,	-31 185 963,86		-29 490
	<i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 2.840.775,353.330.732,07 (2021: TEUR 3.331)</i>			
	b) Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung	-4 202 417,31		-5 421
	c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-1 024 731,99		-31
	<i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 0,00 (2020: TEUR 0)</i>			
	d) Aufwendungen für Altersversorgung,	-1 741 769,43		-1 809
	<i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 506.908,05 (2021: TEUR 590)</i>			
	Übertrag:	-38 154 882,59		-36 752

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2021 TEUR
Übertrag:	-38 154 882,59		-36 752
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-7 016 330,93		-6 947
<i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 148.939,19 (2021: TEUR 176)</i>			
f) sonstige Sozialaufwendungen	-129 104,31		-98
		-45 300 317,83	-43 797
5. Abschreibungen		-2 353 100,02	-2 671
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen	-13 511,59		-11
b) Übrige	-14 326 201,58		-15 890
		-14 339 713,17	-15 901
7. Betriebserfolg = Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 6		697 211,08	-409
8. Erträge aus Finanzmittel und Beteiligungen		243 294,58	224
a) davon aus Zinserträgen	243 294,58		224
9. Aufwendungen aus Finanzmittel und Beteiligungen		-861 431,24	-322
a) davon aus Abschreibungen	-842 341,92		-306
10. Finanzerfolg = Zwischensumme aus Ziffer 8 und 9		-618 136,66	-98
11. Ergebnis vor Steuern		79 074,42	-508
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-72 799,28	-61
13. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag		6 275,14	-569
14. Auflösung von Rücklagen		0,00	790
15. Zuweisung zu Rücklagen		0,00	-1 970
16. Gewinnvortrag		0,00	1 749
17. Bilanzgewinn		6 275,14	0

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2022

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2022 der Universität Mozarteum Salzburg

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Rechnungsabschluss der Universität Mozarteum Salzburg zum 31.12.2022 wurde gemäß § 16 UG 2002 iVm §§ 189 bis 216 UGB idgF erstellt. Es wurden dabei die Gliederungsvorschriften der Univ. Rechnungsabschluss VO (Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten vom 18.06.2003, einschließlich aller Änderungen der Verordnung, sowie sinngemäß die Bestimmungen der §§ 193 bis 216 UGB eingehalten.

Die Besetzung des Rektorats ist seit 01.04.2018 mit Frau Prof.ⁱⁿ Elisabeth Gutjahr (Rektorin), Frau Mag.^a Anastasia Weinberger (Vizerektorin für Ressourcen), Herrn O.Univ.-Prof. Mag. Hannfried Lucke (Vizerektor für Kunst) und Herrn Dr. Mario Kostal (Vizerektor für Lehre) unverändert.

Das Rechnungsjahr 2022 ist das erste in der Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 mit dem BMBWF, für die in der Leistungsvereinbarung ein Budget in der Höhe von EUR 182 Mio. (inklusive wettbewerbsorientierter Mittel) seitens des Bundes zur Verfügung gestellt wird. Zur Bewältigung der aktuellen Teuerungskrise wird der Universität Mozarteum Salzburg im Rahmen der 1. Ergänzung zur Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 und 2024 eine Erhöhung des Universitätsbudgets um EUR 6,7 Mio. zu je 50 % zur Verfügung gestellt, für 2023 weitere EUR 1,4 Mio. für Ausgabenüberschreitungen. Ab dem 2. Quartal 2023 werden Gespräche zwischen Universität und Ministerium geführt, inwieweit Anpassungen für 2024 erforderlich sind.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Vollständigkeit und der Willkürfreiheit, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und die Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Rechnungsabschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Rechnungsjahr 2022 oder in einem früheren Rechnungsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

Bei der Bewertung sind gemäß § 7 Abs. 1 der Univ. Rechnungsabschluss VO die Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des UGB anzuwenden.

Anpassung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

3.1. Anlagevermögen

Anlagegüter werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich planmäßiger Abschreibung bewertet.

Abnutzbare Vermögensgegenstände werden bei Zugang bzw. Inbetriebnahme im ersten Halbjahr regelmäßig mit dem gesamten Jahresbetrag abgeschrieben, bei Zugang (Inbetriebnahme) in der zweiten Jahreshälfte nur mit dem halben Jahresbetrag. Ausgeschiedene Vermögensgegenstände werden bei Abgang im ersten Halbjahr mit dem halben Jahresbetrag abgeschrieben, bei Abgang in der zweiten Jahreshälfte mit dem gesamten Jahresbetrag.

Der Buchwert der Anlagen, für die Verfügungsbeschränkungen und Zweckwidmungen bestehen, beträgt EUR 0,00.

3.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert. Betreffend die EDV-Software wird die Aktivierung bei einem Neuerwerb (Basislizenz) sowie bei einem Upgrade vorgenommen, Updates gelten als Aufwand.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen (ausgenommen Geringwertige Wirtschaftsgüter – siehe 3.1.2).

Es wurden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

	<u>Jahre</u>
SAP-Software (Lizenzen)	10
Sonstige EDV-Software	3

§ 5 Abs. 1 Univ. RechnungsabschlussVO erklärt die Aktivierung selbst erstellter Rechte und Lizenzen grundsätzlich als zulässig. Die Universität macht zum Rechnungsabschluss 2022 von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch.

3.1.2. Sachanlagen

Für das abnutzbare Anlagevermögen wurden planmäßige Abschreibungen linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden der planmäßigen Abschreibung zugrunde gelegt:

	<u>Jahre</u>
Bauten auf fremdem Grund	10 bis 33
Technische Anlagen und Maschinen	4 - 10
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5
Sammlungen	nicht abnutzbar
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (ohne Musikinstrumente)	2 – 10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Musikinstrumente)	30 – 75

Die wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger werden in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2 Univ. Rechnungsabschluss VO im Anschaffungsjahr mit ihren Anschaffungspreisen angesetzt und in den folgenden 5 Jahren abgeschrieben. Die tatsächliche Nutzungsdauer beträgt daher 6 Jahre.

Im Posten "Sammlungen" wurden Kunstgegenstände sowie die Sammlungen aus der Spielforschung und der RARA (Werke mit Erscheinungswert bis 1850) erfasst. Dieser Posten unterliegt keiner Abschreibung. Die Werte für die Kunstgegenstände wurden gemäß Schätzgutachten eines beeideten Sachverständigen angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Betrag von bis zu EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs als Abgang behandelt und einer Vollabschreibung unterzogen. Im Anlagespiegel werden diese ausschließlich in den Spalten Zugänge, Abgänge, laufende Abschreibung ausgewiesen.

Insgesamt betrug der Zugang im Jahr 2022 für das immaterielle Anlagevermögen und das Sachanlagevermögen TEUR 2.734 (Vorjahr: TEUR 2.859). Davon wurden insbesondere Investitionen für folgende Anlagen vorgenommen:

- TEUR 277 für Distanzlehre, Datensicherheit und IT-Ausstattung, Erneuerung Telefonanlage
- TEUR 292 vorrangig für Ersatzbeschaffungen von Scheinwerfern und Verstärkern, Kameras und Projektoren mit Zubehör
- TEUR 145 für Musikinstrumente, unter anderen wurden ein Konzertflügel, eine Bassklarinette, eine Harmonika und eine Tenor Gambe gekauft
- TEUR 174 für die technische Umsetzung der Website
- TEUR 25 für die technische Umsetzung einer APP
- TEUR 812 für die Architekten- und Beratungsleistungen für das Gebäude UMAK (Universität Mozarteum am Kurpark)

3.1.3. Finanzanlagen

Unter den Finanzanlagen sind Investmentfonds und Sonstige Ausleihungen ausgewiesen. Die 2021 aufgrund der Negativzinsen neu angeschafften Investmentfonds wurden zum Stichtag 31.12.2022 unter Berücksichtigung der ausschüttungsgleichen Erträge zum Zeitwert bilanziert:

Bezeichnung	Buchwert 31.12.2021 in EUR	Zugang 2022 ausschüttungsgleiche Erträge in EUR	Abschreibung 2022 in EUR	Buchwert 31.12.2022 in EUR
Real Invest Austria (T)	5.056.766,40	104.715,62	22.337,22	5.139.144,80
SISF Euro Corp.Bd. A Acc.	2.478.942,69	27.148,40	433.705,82	2.072.385,27
3 Banken Unternehmens- anleihenfd. (I)	2.487.518,00	30.371,88	386.298,88	2.131.591,00
	10.023.227,09	162.235,90	842.341,92	9.343.121,07

Unter den Sonstigen Ausleihungen werden die Mietkautionszahlungen für die Gebäude Paris-Lodron-Straße 9 und Schranngasse 10A verbucht. Mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren sind diese Posten gem. §227 UGB als Ausleihungen zu bilanzieren:

- TEUR 4.951 Paris-Lodron Straße 9
- TEUR 1.169 Schranngasse 10A

Die jährliche Verringerung der Restlaufzeit (Grundmietzeit bis 31.12.2026 bzw. 31.12.2024) sowie die Anhebung des Zinssatzes bedingten einen Zinsdifferenzertrag (Aufzinsung 0,49 %, Abzinsung 0,59 %) in Höhe von TEUR 19.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Einstandspreisen nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Die käuflich erwerbbaaren CDs und DVDs von Ton- und Videoaufnahmen der Universitätsproduktionen sind in der Höhe von TEUR 33 (Vorjahr: TEUR 74) bewertet. Dazu kommen Papier, Büro- und EDV-Verbrauchsmaterialien in der Höhe von TEUR 24 (Vorjahr: TEUR 31). Der Online-Verkauf wurde aufgrund der Insolvenz des Webshopbetreibers mit November 2020 eingestellt. Aus diesen Gründen wurde ein Gängigkeitsabschlag in der Höhe von TEUR 37 (Vorjahr: TEUR 12) vorgenommen.

3.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurden Forderungen unter Berücksichtigung dieser Umstände mit jenem niedrigeren Wert angesetzt, der ihnen auf Grund dieser Umstände beizumessen war.

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände betragen mit Ausnahme der Kauttionen wie im Vorjahr weniger als 1 Jahr. Die Kauttionen in Höhe von EUR 78.882,61 (Vorjahr: TEUR 64) haben eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Die Erhöhung der sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände resultiert im Wesentlichen aus Zinsabgrenzungen für die in 2022 abgeschlossenen Festgelder.

3.2.3. Kassenbestand und Bankguthaben

Der Bestand an Bargeld und Bankguthaben beträgt am Bilanzstichtag EUR 10.429.858,26 (Vorjahr: TEUR 9.023), davon sind Festgelder in Höhe von EUR 7,82 Mio. abgeschlossen. Die Erhöhung der Bankguthaben ist vor allem auf die seitens des Land Salzburg 2022 ausbezahlten Fördermittel in Höhe von EUR 1,1 Mio. für den Neubau UMAK (Universität Mozarteum am Kurpark) zurückzuführen.

3.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 1.123.220,82 (Vorjahr: TEUR 1.149) betreffen Vorauszahlungen für Aufwendungen folgender Rechnungsjahre.

Darin enthalten ist die Mietvorauszahlung für das Objekt "Bergstraße" in Höhe von EUR 627.620,00 (jährliche Auflösung EUR 87.575,00).

3.4. Eigenkapital

Das Eigenkapital per 31.12.2022 beläuft sich auf EUR 18.033.129,65 (Vorjahr: TEUR 18.027).

Das Universitätskapital wird per 31.12.2022 in Höhe von EUR 6.201.796,53 (Vorjahr: EUR 6.201.796,53) ausgewiesen.

Per 31.12.2022 sind Rücklagen in Höhe von EUR 11.825.057,98 (Vorjahr TEUR 11.825) für zukünftige Investitionen und Projekte vorhanden, die sich wie folgt gliedern:

RÜCKLAGENSPIEGEL

	31.12.2021 TEUR	Auflösung TEUR	Verwendung TEUR	Zuweisung TEUR	31.12.2022 TEUR
a) Gebäude/Infrastruktur ¹⁾	8.475				8.475
b) Technische und digitale Ausstattung	2.600				2.600
c) Freie Rücklage für sonstige Projekte	750				750
	11.825				11.825

¹⁾ Die Verwendung der Rücklage ist für die Objekte Paris-Lodron-Straße, Schranngasse, Universität Mozarteum am Kurgarten, Bildende Kunst Innsbruck und Priesterhausgarten gewidmet.

3.5. Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.890 auf insgesamt EUR 4.758.780,24 (Vorjahr: TEUR 2.869). Die Erhöhung ist auf den Neubau UMAK (Universität Mozarteum im Kurpark) zurückzuführen.

3.6. Rückstellungen

3.6.1. Rückstellungen für Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Seit dem Jahr 2021 erfolgt die Bewertung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Die Berechnung erfolgt unverändert zum Vorjahr nach der nach IFRS (IAS 19) zulässigen Projected Unit Credit Method (PUC - Methode) auf Basis der AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen durch die PWC Wirtschaftsprüfungs GmbH.

Der Berechnung wurde unverändert zum Vorjahr ein Durchschnittzinssatz der letzten 7 Jahren bei entsprechender Restdienstzeit zugrunde gelegt: der Zinssatz ergibt sich aus der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen:

Abfertigung Beamte/VBG	1,01 % (Vorjahr: 0,77 %)
Abfertigung KV	---
Jubiläum Beamte	0,84 % (Vorjahr: 0,67 %)
Jubiläum VBG	0,84 % (Vorjahr: 0,67 %)
Jubiläum KV	1,44 % (Vorjahr: 1,35 %)

Ergänzend wurde neben der Berücksichtigung von künftigen Gehaltssteigerungen in Höhe von

Abfertigung Beamte/VBG	3,94 % (Vorjahr: 3,30 %)
Abfertigung KV	---
Jubiläum Beamte/VBG	3,94 % (Vorjahr: 3,30 %)
Jubiläum KV	3,44 % (Vorjahr: 2,80 %)

für die Jubiläumsgeldrückstellung eine Fluktuationsannahme von 3,00 % bis zum 5. Dienstjahr und 1,50 % vom 5. bis zum 10. Dienstjahr (Vorjahr: Beamte 0,0 % und zwischen 3,0 % und 1,5 %) angenommen.

Der Berechnung wurde das gesetzliche Pensionsalter zu Grunde gelegt.

Die Höhe der Abfertigungsrückstellung beträgt EUR 3.879.083,00 (Vorjahr: TEUR 4.042).

3.6.2. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit jenen Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	TEUR
für nicht konsumierte Urlaube	945.584,17	925
für Jubiläumsgelder ¹⁾	3.218.070,61	3.069
für Rechts- und Beratungskosten ²⁾	1.331.085,50	1.638
diverse Rückstellungen ³⁾	1.988.641,46	2.771
für Überstunden	272.708,86	210
für Kollegiengelder	136.800,00	175
für Mehrdienstleistungen	60.200,00	62
sonstige Personalarückstellungen ⁴⁾	217.421,97	249
gemäß Behinderteneinstellungsgesetz ⁵⁾	105.000,00	95
für Gebäude ⁶⁾	2.181.481,55	2.384
für Instandhaltung von Ausstattungen	570.000,00	570
für Instandhaltung von Musikinstrumenten	746.190,32	872
	11.773.184,44	13.020

¹⁾ Nähere Angaben unter 3.6.1.

²⁾ Die „Rechts- und Beratungskosten“ beinhalten im Wesentlichen die Aufwendungen für die Umstellung auf Microsoft 365.

³⁾ Die „diversen Rückstellungen“ berücksichtigen im Wesentlichen die Aufwendungen für fortlaufende Schwerpunktprojekte und Fortführung der Vorhaben aus den Leistungsvereinbarungsperioden 2013-15 und 2016-18 sowie die Erfüllung der Vorhaben der Leistungsvereinbarung 2022-24.

⁴⁾ Berücksichtigt in den Sonstigen Personalarückstellungen sind die Rückstellungen für Pensionskassen. Die Verpflichtungen aus der Besoldungsreform wurden erfüllt und die Rückstellung verwendet bzw. der Restbetrag aufgelöst.

⁵⁾ In Höhe der für 2022 abzuführenden Ausgleichstaxe gem. Behinderteneinstellungsgesetzes wurde per 31.12.2022 eine Rückstellung dotiert.

⁶⁾ In der Reduzierung der Rückstellungen für Gebäude ist spiegelt sich die Umsetzung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen wieder.

An Urlaubersatzleistungen wurden 2022 EUR 18.664,62 (Vorjahr: TEUR 21) ausbezahlt.

Rückstellungen in Zusammenhang mit dem Unterschreiten von Zielwerten der Leistungsvereinbarungen waren 2022 und 2021 nicht zu dotieren.

3.7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Die Restlaufzeit für die Verbindlichkeiten beträgt bis auf die Kautionen, deren Restlaufzeit auf Basis von Erfahrungswerten ein bis fünf Jahre beträgt, weniger als ein Jahr.

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 UGB:

in TEUR	davon mit einer Restlaufzeit							
	Gesamt		< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2022	Vorjahr	2022	Vorjahr	2022	Vorjahr	2022	Vorjahr
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	701	1.136	701	1.136	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.082	913	2.036	867	46	46	0	0
	2.783	2.049	2.737	2.003	46	46	0	0

Die gegenüber dem Vorjahr reduzierten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Refundierung des Aktivitätsaufwandes vor Jahresende beglichen wurde.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Lohn- und Sozialversicherungsabgaben für Dezember 2022 enthalten. Im Vorjahr wurden diese Abgaben aufgrund der Negativzinspolitik der Banken bereits vor Jahresende bezahlt.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden.

3.8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet vorausbezahlte Studiengebühren sowie Projektmittel und Zuschüsse, die 2023 und Folgejahre betreffen.

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	TEUR
Abgrenzung von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	976.581,59	1.500
Forschungsförderung	253.461,01	241
Lehrgänge	56.169,00	28
sonstige Abgrenzungen ¹⁾	1.322.710,76	813
	2.608.922,36	2.582

¹⁾ Die sonstigen Abgrenzungen beinhalten vorwiegend Spenden für Stiftungsprofessuren, Coronahilfe für Studierende und sonstige Spenden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

4.1. Umsatzerlöse

Im Jahr 2022 wurden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 62.684.363,67 (Vorjahr: TEUR 61.857) erzielt, davon aus Globalbudgetzuweisungen des Bundes in Höhe von EUR 59.136.955,82 (Vorjahr: TEUR 58.575).

Die Erlöse aus Studienbeiträgen in Höhe von EUR 461.632,11 entsprechen dem Vorjahr (Vorjahr: TEUR 443).

Die Erlöse gemäß § 27 UG 2002 betragen 2022 EUR 1.626.791,50 (Vorjahr: TEUR 1.344).

Die Erlöse aus Kostenersätze gemäß § 26 UG 2002 betragen 2022 EUR 62.969,42 (Vorjahr: TEUR 29). Enthalten sind die Zuschüsse für das mehrjährige Forschungsprojekt "Ästhetische Praxis und Kritikfähigkeit: Bildung als Bedingung ästhetischer Erfahrung" und für das 3-jährige Forschungsprojekt „The Nexus of Textile and Sound“ durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF).

Die sonstigen Erlöse und Kostenersätze in Höhe von EUR 1.156.191,17 (Vorjahr: TEUR 1.245) enthalten Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, Kopiereinnahmen, Spenden und Förderungen der öffentlichen Hand.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von EUR 670.231,37 (Vorjahr: TEUR 522) beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EUR 487.396,20 (Vorjahr: TEUR 352) und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von EUR 168.717,29 (Vorjahr: TEUR 150).

4.3. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Leistungen

Aufwendungen für Sachmittel (Lagerbestände bei den CD- und DVD-Eigenproduktionen, Druckereipapiere und Büromaterial) erfolgten in Höhe von TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 33).

2022 betragen die Aufwendungen für bezogene Leistungen EUR 664.252,94 (Vorjahr: TEUR 385). Die Aufwendungen der vergangenen Jahre waren bedingt durch COVID-19 auf einem niedrigeren Niveau.

4.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von EUR 45.300.317,83 ist gegenüber dem Vorjahr um 3,4 % gestiegen.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und betriebliche Vorsorgekassen betragen insgesamt EUR 1.024.731,99 (Vorjahr: EUR 31.127,64), davon betreffen Leistungen für betriebliche Vorsorgekassen EUR 391.976,20 (Vorjahr: EUR 377.755,45). Die Abweichung im Vergleich zum Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass 2021 die Abfertigungsrückstellung neu bewertet wurde.

An den Bund wurden EUR 2.989.714,54 (Vorjahr: TEUR 3.507) für die der Universität zugewiesenen Beamt*innen refundiert und EUR 506.980,05 (Vorjahr: TEUR 590) zur Deckung des Pensionsaufwandes überwiesen.

Die Veränderungen werden unter 6. Ergänzende Angaben statistisch dargestellt.

Die Darstellung des Personalaufwands in der Gewinn- und Verlustrechnung wurde um den Punkt 4b Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung erweitert. Die Vergleichszahlen 2021 wurden entsprechend angepasst.

4.5. Abschreibungen

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Betrag von bis zu EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs als Abgang behandelt und zur Gänze abgeschrieben.

Im Jahr 2022 wurden Abschreibungen in Höhe von EUR 2.353.100,02 (Vorjahr: TEUR 2.671) vorgenommen.

Die Nettoinvestitionen (Saldo aus Anlagenzu- und -abgang) für immaterielle, Sach- und Finanzanlagen betragen EUR 1.620.534,83 (Vorjahr: TEUR 12.582).

Wesentliche Investitionspositionen im Jahr 2022 werden im Absatz 3.1.2 näher erläutert.

4.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2022 EUR	2021 TEUR
Steuern/Gebühren (nicht vom Einkommen oder Ertrag)	13.511,59	11
übrige Aufwendungen:		
Verbrauch von Energie (Strom, Heizung, Wasser)	466.083,75	405
Instandhaltung Gebäude ¹⁾	461.026,92	1.371
Betriebskosten Gebäude	1.245.320,31	1.211
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	1.368.491,85	1.189
Reiseaufwendungen und –spesen	379.964,66	145
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	359.282,89	316
Mieten Gebäude	5.821.033,09	5.543
sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren ²⁾	635.579,30	413
Leihpersonal und Werkverträge	108.710,14	83
Provisionen an Dritte	652,40	2
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnl. Förderungen	369.837,8	189
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen ³⁾	3.110.218,47	5.023
Summe übrige Aufwendungen	14.326.201,58	15.890
Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	14.339.713,17	15.901

- 1) Die Abweichung im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus der im Vorjahr gebildeten Rückstellung für die Anforderung, das WLAN auf den heutigen Stand der Technik zu bringen und notwendige Sanierungsmaßnahmen am Mirabellplatz.
- 2) Die Lizenzgebühren im IT-Bereich sind durch die fortschreitende Digitalisierung gestiegen.
- 3) In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde im Vorjahr die Vorsorge für die Erfüllung der Vorhaben der Leistungsvereinbarung 2022-24 berücksichtigt.

4.7. Erträge und Aufwendungen aus Finanzmitteln

Die Erträge aus Finanzmitteln umfassen im Wesentlichen die ausschüttungsgleichen Erträge aus den Investmentfonds in Höhe von EUR 223.948,43 (Vorjahr: TEUR 208).

In der Positionen Zinsaufwendungen sind Negativzinsen in Höhe von EUR 19.089,32 (Vorjahr: TEUR 17) ausgewiesen.

4.8. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von EUR 72.799,28 (Vorjahr: TEUR 61) beinhalten im Wesentlichen die Kapitalertragssteuer in Höhe von EUR 61.712,53 (Vorjahr: TEUR 57), die für die ausschüttungsgleichen Erträge verrechnet wurde.

5. ANGABEN ZU § 12 UNIV. RECHNUNGSABSCHLUSSVERORDNUNG (Erlöse gemäß § 26 und § 27 UG)

In 2022 wurden u.a. folgende Projekte und Vorhaben gemäß § 26 und § 27 UG durchgeführt:
Spot on MozART, Internationale Sommerakademie Salzburg, 100 Jahre IGNM, Vom Überzimmer zur Opernbühne, KIC Creative Futures, With Dylan on the Road, The Sir Ian Stoutzker Prize, Förderung der Volksmusik, Interkultureller Kinderchor, Online Chöre sowie die FWF Projekte Ästhetik und Nexus.

Risiken im Bereich der Forschung und EEK gem. § 26 UG und § 27 UG bestehen zum 31.12.2022 nicht.

Aufstellung über die Kurse und Lehrgänge (ohne sonstige Weiterbildungsleistungen, Beträge in EUR):

Kurse und Lehrgänge (LG)	Erlöse EUR	Aufwendungen EUR	Saldo EUR
LG Blasorchesterleitung	66.300	62.312	3.988
LG Musiktheatervermittlung	23.578	27.644	-4.066
LG Musik&Tanz in sozialer Arbeit	21.638	22.952	-1.314
Postgraduate Lehrgänge	133.125	425.273	-292.148
PreCollege	73.725	977.906	-904.181
	318.366	1.516.087	1.197.721

Gemäß § 91 (7) UG müssen die Lehrgangsbeiträge für Universitätslehrgänge entsprechend den tatsächlichen Kosten festgelegt werden. Im Rahmen des lebenslangen Lernens (LLL-Strategie der Universität) sind die Postgraduate Lehrgänge besonders nachwuchsfördernde Maßnahmen. Ähnlich verhält es sich mit dem PreCollege, womit bereits die Basis für die erfolgreiche Ausübung von Musikberufen bereits im Kindesalter gelegt wird. Die Universität Mozarteum Salzburg nimmt daher herausragend begabte Kinder und Jugendliche in ihr PreCollege auf und bietet ihnen eine voruniversitäre Ausbildung auf höchstem Niveau.

6. ERGÄNZENDE ANGABEN

Anlagenspiegel:

Eine detaillierte Aufstellung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) ist in der Anlage 1 zu den Angaben und Erläuterungen dargestellt.

Investitionszuschüsse:

Eine detaillierte Darstellung der Investitionszuschüsse ist in der Anlage 2 zu den Angaben und Erläuterungen enthalten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

	2022 TEUR	2021 TEUR
2023	7.135	6.255
folgende 5 Jahre	39.188	32.820

Die **Zahl der Arbeitnehmer*innen** (in Vollzeitäquivalenten) betrug zum **Stichtag**:

	31.12.2022	31.12.2021
Universitätsprofessor*innen	100,2	103,9
Assistent*innen und sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal	245,4	241,8
<i>davon Dozent*innen</i>	18,0	18,0
<i>davon über F&E Projekte drittfinanzierte Mitarbeiter*innen</i>	5,2	4,0
Allgemeines Universitätspersonal	174,9	176,4
	520,6	522,1

Diese Angaben entsprechen der Systematik der Bildungsdokumentation (BIDOK) des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW).

Die durchschnittliche Zahl der universitären Mitarbeiter*innen während des Rechnungsjahres betrug in Vollzeitäquivalenten:

	2022	2021
Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal (Verwendungskategorien 40, 61, 62, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 21, 23, 26, 27, 30, 81, 82, 83, 84 gemäß BIDOK)	350,9	345,8
Mitarbeiter*innen an Vorhaben gemäß §26 und §27 UG (Verwendungskategorie 24, 25, 64 gemäß BIDOK)	-	-
Allgemeines Universitätspersonal	174,9	176,4
	520,60	522,1

Studierendenzahlen (lt. BIDOK):

Wintersemester 2022/23	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer
gesamt	1 322	756	2 078	63,62 %	36,38 %
Inländer*innen	655	280	935	70,05 %	29,95 %
Ausländer*innen	667	476	1 143	58,36 %	41,64 %

Wintersemester 2021/22	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer
gesamt	1 295	782	2 077	62,35 %	37,65 %
Inländer*innen	617	283	900	68,56 %	31,44 %
Ausländer*innen	678	499	1 177	57,60 %	42,40 %

Angaben nach dem Bundes Public Corporate Governance Index und ergänzende Angaben:

- Informationen zu „nahe stehende Personen“ gem. § 11 Abs. 2 Z 18 RA-VO iVm § 238 Abs. 1 Z 12 UGB:
Der Universitätsrat und das Rektorat erklären, dass von keinem Mitglied persönlich oder von nahen Angehörigen Geschäfte oder Transaktionen iSd § 11 Abs. 2 Z 18 RA-VO iVm § 238 Abs. 1 Z 12 UGB getätigt wurden. Dies gilt auch für von diesem Personenkreis beherrschte oder maßgeblich beeinflusste Unternehmen.
Der Universitätsrat und das Rektorat erklären, neben der Tätigkeit als Rektorats- oder Universitätsratsmitglied keine Aufsichtsratsmandate und Geschäftsführungen wahrzunehmen und/oder vergleichbare Funktionen in Unternehmen auszuüben, die in einer Geschäftsbeziehung zur Universität stehen.
Die Angaben beziehen sich auf die für das Rechnungsjahr 2022 genannten zuständigen Mitglieder des Universitätsrats sowie des Rektorats.
- gewährte Vorschüsse und Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse für Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats: KEINE
- Dienstleistungs- und Werkverträge des Universitätsrates mit der Universität: KEINE
- Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung: KEINE
- derivative Finanzinstrumente: KEINE

- nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage der Universität notwendig ist: KEINE
- Art und finanzielle Auswirkungen wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der GuV noch in der Bilanz berücksichtigt sind:

Universität Mozarteum am Kurgarten

Am 11. Januar 2023 wurde die Baufreigabe für das Neubauprojekt seitens des BMBWF erteilt. Das Gebäude soll rechtzeitig zum Wintersemester 25/26 eröffnet werden.

Mitglieder des Rektorates:

Prof.ⁱⁿ Elisabeth Gutjahr (Rektorin)
Dr. Mario Kostal (Vizekanzler für Lehre)
O.Univ.-Prof. Mag. Hannfried Lucke (Vizekanzler für Kunst)
Mag.^a Anastasia Weinberger (Vizekanzlerin für Ressourcen)

Die Rektoratsmitglieder, mit Ausnahme von Herrn O.Univ-Prof. Mag. Hannfried Lucke, sind ausschließlich für die Rektoratsfunktion angestellt.

Die Gesamtbezüge betragen EUR 657.910,52 (Vorjahr: TEUR 596).

Darüber hinaus bezieht ein ehemaliges Rektoratsmitglied eine jährliche Zusatzpension in Höhe von EUR 5.386,08 (Vorjahr: EUR 5.386,08). Die anfallenden Kosten sind zur Gänze durch eine Lebensversicherung gedeckt.

Mitglieder des Universitätsrates:

Dr. Karl-Ludwig Vavrovsky (Vorsitzender)
Mag.^a Elisabeth Sobotka (stv. Vorsitzende)
Ao.Prof. Dr. Michael Geistlinger
Eleanor Hope
Prof. Dr. Jürg Kesselring

Die Gesamtbezüge betragen EUR 42.955,16 (Vorjahr: TEUR 44).

Die Darstellung der Bezüge erfolgte auf Grund des § 11 Abs. 7 Univ. RechnungsabschlussVO.

Vorsitzender des Senats:

Univ.-Prof. Christoph Lepschy

WEITERE ANGABEN:

Aufwendungen für die Abschlussprüferin:

	2022 EUR	2021 EUR
Abschlussprüfung	15.600,00	15.000,00
sonstige Leistungen	700,00	660,00

In den sonstigen Leistungen ist die Prüfung der Gianna-Szel-Stiftung abgebildet.

Salzburg, am 24. April 2023

Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg



.....

Prof.ⁱⁿ Elisabeth Gutjahr
Rektorin



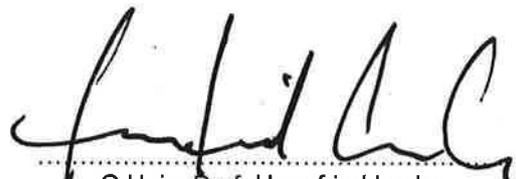
.....

Mag.^a Anastasia Weinberger
Vizerektorin für Ressourcen



.....

Dr. Mario Kostal
Vizerektor für Lehre



.....

O.Univ.-Prof. Hannfried Lucke
Vizerektor für Kunst

Anlagenpiegel zum Rechnungsabschluss 2022

	Entwicklung Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibung				Nettobuchwerte	
	Stand am 01.01.2022	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 01.01.2022	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen (davon entgeltlich erworben)	607 951,16	7 720,36	-159 611,93	456 059,59	471 793,16	74 230,36	-159 611,93	386 411,59	136 158,00	69 648,00
II. Sachanlagen										
1. Bauten auf fremden Grund	5 448 657,43	55 858,32	0,00	5 504 515,75	1 859 389,43	293 364,32	0,00	2 152 753,75	3 589 268,00	3 351 762,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	5 354 743,79	260 632,30	-1 285 838,05	4 329 538,04	4 361 138,79	455 953,30	-1 262 925,05	3 554 167,04	993 605,00	775 371,00
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	2 756 861,86	120 908,99	0,00	2 877 770,85	2 369 280,14	132 722,71	0,00	2 502 002,85	387 581,72	375 768,00
4. Sammlungen	1 626 822,36	0,00	0,00	1 626 822,36	291 680,00	0,00	0,00	291 680,00	1 335 142,36	1 335 142,36
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21 328 533,58	1 080 939,22	-67 456,50	22 342 016,30	12 236 811,58	1 204 404,22	-54 133,50	13 387 082,30	9 091 722,00	8 954 934,00
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	192 425,11	-192 425,11	0,00	0,00	192 425,11	-192 425,11	0,00	0,00	0,00
7. Geleistete Anzahlungen	941 548,52	1 015 724,69	0,00	1 957 273,21	0,00	0,00	0,00	0,00	941 548,52	1 957 273,21
	37 457 167,54	2 726 488,63	-1 545 719,66	38 637 936,51	21 118 299,94	2 278 869,66	-1 509 483,66	21 887 685,94	16 338 867,60	16 750 250,57
III. Finanzanlagen										
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	10 329 034,52	162 235,90	0,00	10 491 270,42	305 807,43	842 341,92	0,00	1 148 149,35	10 023 227,09	9 343 121,07
2. sonstige Ausleihungen	5 690 473,07	429 421,53	0,00	6 119 894,60	0,00	0,00	0,00	0,00	5 690 473,07	6 119 894,60
	16 019 507,59	591 657,43	0,00	16 611 165,02	305 807,43	842 341,92	0,00	1 148 149,35	15 713 700,16	15 463 015,67
	54 084 626,29	3 325 866,42	-1 705 331,59	55 705 161,12	21 895 900,53	3 195 441,94	-1 669 095,59	23 422 246,88	32 188 725,76	32 282 914,24

Entwicklung der Investitionszuschüsse 2022

	Stand 01.01.2022	Zuweisung	Auflösung	Stand 31.12.2022
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen (davon entgeltlich erworben)	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremden Grund	-1 292 877,00		110 614,00	-1 182 263,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	-1 416,00	0,00	291,00	-1 125,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-261 072,00	-121 839,29	57 812,29	-325 099,00
4. Anlagen in Bau	-941 548,52	-836 702,69	0,00	-1 778 251,21
	-2 496 913,52	-958 541,98	168 717,29	-3 286 738,21
III. noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	-372 042,03	-1 100 000,00	0,00	-1 472 042,03
	-2 868 955,55	-2 058 541,98	168 717,29	-4 758 780,24

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlaggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.